

Beschluss der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag

Präventive Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch fördern

Sexualisierte Gewalt ist eine der schlimmsten und verstörendsten Taten, die gegen unsere Kinder begangen werden können. Der umfassende Schutz unserer Kinder muss hier an obersterStelle stehen. Denn für uns freie Demokraten ist klar: Wenn das Strafrecht zur Anwendung kommt, ist es bereits zu spät. Die aktuelle Debatte um eine Überarbeitung zur wirksamen Bekämpfung von Kindesmissbrauch erhält erhebliche Aufmerksamkeit und rückt eine längst überfällige Reform ins Zentrum der politischen Debatte.

Mit ihrem Entwurf eines Gesetztes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat die Bundesregierung unter anderem eine Verschärfung des Strafrahmens bei sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere der §§ 176 ff. StGB vorgeschlagen. Danach argumentiert der Gesetzgeber, dass es zum besseren Schutz der Kinder einer Strafrahmenerhöhung bedürfe. Dahinter steckt der generalpräventive Gedanke, dass durch eine Erhöhung des Strafrahmens bzw. durch von Gerichten verhängten hohen Strafen eine Abschreckungswirkung ausgehen würde. Die Strafrahmenerhöhung ist daher lediglich ein vermeintlich wirksames, leicht einzuführendes Mittel.

Inhaltlich werden im Entwurf der Regierung unter anderem die §§ 176 ff. StGB komplett neu gefasst bzw. aufgespalten. Der Begriff des "Sexuellen Missbrauchs" wird durchweg durch den Begriff der "Sexualisierten Gewalt" ersetzt. Mit den §§ 176 StGB-E und 176a StGB-E soll zwischen "Sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern" (§ 176 StGB-E) und "Sexualisierter Gewalt gegen Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind" unterschieden werden. Darüber hinaus soll der minder schwere Fall gem. § 176 b Abs. 4 StGB gestrichen werden.

Durch diese Änderungen soll die Erhöhung des Strafrahmens und die Einstufung des Grundtatbestandes als Verbrechen eingeführt werden. Das führt im Ergebnis zur einer Verengung des Spielraums für eine schuldangemessene Strafe. Der bisherige Strafrahmen von sechs Monaten bis zu 10 Jahren enthält dagegen ausreichend Spielraum. Zudem war der Qualifikationstatbestand (§ 176a StGB) schon vorher ein Verbrechen, auch enthält die aktuelle Fassung einen besonders schwerer Fall (§ 176 Abs. 3 StGB), durch den die Möglichkeit besteht, lebenslange Freiheitsstrafen (§ 176b StGB) zu verhängen. In den bekannt gewordenen Fälle aus Lügde und Bergisch-Gladbach verhängten die Gerichte sehr hohe Haftstrafen (bis zu 14,5 Jahren). Dies zeigt, dass der

aktuelle Strafrahmen für besonders schwere Fälle ausreichend ist und auch ausgeschöpft wird. Eine Erhöhung des Strafrahmens beim Grunddelikt scheint daher nicht geboten.

Dies folgt den lauten Rufen einer zu Recht empörten Gesellschaft nach gesetzgeberischem Handeln. Ob die Veränderung des Strafrahmens dem allgemeinen anerkannten Ziel, Kindesmissbrauch zu verhindern und effektiv zu verfolgen, gerecht werden kann, erscheint allerdings fraglich. Die aktuellen Ereignisse legen die Annahme nahe, dass durch präventive Maßnahmen wie z.B. Schulungen und Qualifikationen, Aufklärung und Achtsamkeit deutlich früher solche Taten wie in Münster hätten verhindert werden können. Die Aufdeckung von mehreren Fällen des schweren Kindesmissbrauchs deutet eher Versagen der aktuellen Präventions-, Früherkennungs- und Strafermittlungsmaßnahmen hin. Führende Experten aus dem Bereich des Strafrechts und der Kriminologie erteilen daher der von der Bundesregierung geplanten Strafrahmenverschärfung eine Absage. Der Göttinger Strafrechtler Prof. Dr. Kai Ambos führt dazu aus, dass der reflexhafte Rufe nach höheren Strafen keinen Deut mehr Sicherheit für potentielle Opfer bringe, denn diese würde keine Abschreckungswirkung auslösen. Diese Ansicht ist wissenschaftlich hinlänglich belegt (Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Auflage 2019, S. 28). Das Strafrecht beinhaltet jetzt schon eine maximale Strafandrohung bei schweren sexuellen Kindesmissbrauch von 15 Jahren mit anschließender Sicherheitsverwahrung. Damit hat das Gesetz bereits eine vertretbare Ausgestaltung, um Straftätern mit erforderlicher Schärfe zu begegnen - so erklärt der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes Heinz Hilgers "Härtere Strafen haben keinerlei präventive Wirkung" und sieht die von der Regierung erwogenen Maßnahmen als nicht zielführend an; er mahnt: "Das größte Problem bei sexueller Gewalt gegen Kinder sei die Geheimhaltung und das Weggucken." Ein Kind müsse sich im Durchschnitt an sieben Erwachsene wenden, bis ihm zugehört und geglaubt werde. Kindesmissbrauch sei ein Tabu, und dieses Tabu schütze die Täter, sagte Hilgers laut Vorabmeldung. Auch die gestiegenen Fallzahlen vermögen eine solche Erhöhung pauschal nicht zu rechtfertigen. Denn es ist neben den medial bekanntgewordenen Fällen unklar, welche Schwere die einzelnen Fälle aufweisen. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung ist geboten.

Da die Strafrahmenverschärfungen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Kinder nicht besser vor Übergriffen schützen, plädiert die FDP-Bundestagsfraktion für eine Verschiebung des Fokus der Diskussion under verlangt ein nachhaltiges Vorgehen gegen Kindesmissbrauch und die Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften durch präventive Maßnahmen, die Stärkung von Jugendämtern und Familiengerichten durch personelle Aufstockungen und Schulungen. Darüber hinaus auch die repressive Tätigkeit der Polizei durch die Verbesserung der personellen und technischen Ausstattung, vor allem im Bereich IT, zu fördern. Hierzu bedarf eines umfangreichen Konzeptes von Maßnahmen.

Die FDP-Bundestagsfraktion fordert daher:

1. Jugendämter

Der Allgemeine Soziale Dienst der Jugendämter hat seit Jahren mit Personalknappheit zu kämpfen. Dieser leistet einen wichtigen Beitrag zur Überprüfung der Kindeswohlgefährdung. Laut einer von 2016 bis 2018 geführten Studie der Hochschule Koblenz würden Vollzeit-Mitarbeiter meistens bis zu 100 Fälle betreuen, jedoch sei dies aus praktischer Sicht eine deutlich zu hohe Anzahl. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten im sozialpädagogischen Dienst zu verbessern, bspw. indem spezielle Teams aus auf Missbrauchsfälle geschulte Mitarbeiter gebildet werden, deren Aufgabenbereich sich ausschließlich auf Kindesmissbrauch bezieht. Hierbei kämen vorwiegend Mitarbeiter mit einer Ausbildung oder Fortbildung zur Früherkennung von Missbrauchsfällen zum Einsatz, deren Kompetenz die frühzeitige Entdeckung von Gefährdungslagen ausmache.

Des Weiteren erfordert es im Kampf gegen sexuellen Missbrauch sowie Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern einen interdisziplinären Austausch von Jugendämtern, Schulen und Kindergärten, um den Betroffenen schnellstmöglich Hilfe zur Verfügung zu stellen.

2. Gerichte

Bei Gericht bedarf es einer Fortbildungspflicht für Familienrichter. Durch die sich verändernde Gesellschaft und daraus resultierende Anforderungen in sämtlichen Bereichen der Justiz, besonders im Digitalbereich, stellt eine solche Pflicht auch keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar, sondern sollte zu den Berufsplichten gezählt werden, denn in komplexen Kinderschutzverfahren benötigen die Gerichte bestmöglich ausgebildete Familienrichter.

Dafür sollte eine Freistellung für Dezernatsanfänger in dem ersten Monat vorgesehen werden, damit sie in dieser Zeit vertiefte Kenntnisse im materiellen Familienrecht und Familienverfahrensrecht und Grundkenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und im Bereich der Psychologie erwerben können. Darüber hinaus haben Familienrichter die Pflicht zur und das Recht auf Fortbildung (auch im Rahmen von E-Learning-Angeboten). Denn Familienrichter müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse eines Kindes zu erkennen und eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Ferner gilt es, Verfahrensbeistände so zu qualifizieren, dass sie die Sicht des Kindes so authentisch wie möglich vortragen ohne zu beeinflussen und somit im Sinne des Kindeswohl handeln.

Um sicherzustellen, dass Anhörungen von Kindern in einem Gerichtsverfahren vor dem Familiengericht unter kindgerechten Bedingungen stattfinden, müssen außerdem räumliche Gegebenheiten und zeitliche Möglichkeiten für die Familienrichter geschaffen werden.

Die Anhörung von Kindern in einem Gerichtsverfahren vor dem Familiengericht, welches durch das Jugendamt angerufen wurde, ist im Regelfall ab dem 14. Lebensjahr gem. § 159 FamG erforderlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass dies auch bei jüngeren Kindern, vor dem Erreichen des 14. Lebensjahres geschieht, sollten keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen, da die Aussagen des Kindes eine zusätzliche Chance zur Aufklärung von Missbrauchsfällen begründen.

3. Schulen, frühkindliche Bildung & Sport

Kinder verbringen einen Großteil ihres Alltags in der Schule und stehen in Kontakt zu verschiedenen Lehrer und Lehrerinnen. Schulen beklagen außerdem seit Jahren Personalmangel und Überarbeitung. Dem muss dringend entgegengewirkt werden. Auch hier empfiehlt es sich, eine Personalbedarfsermittlung vorzunehmen.

Dem Lehrpersonal müssen Angebote zur Fortbildung im Bereich des sexuellen Missbrauchs zur Verfügung stehen, damit Pädagogen frühzeitig tätig werden können. Überlegenswert erscheint auch, in den Schulen einen Missbrauchsbeauftragten einzusetzen, der bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs Kontakt zu Jugendämtern und Polizei aufnimmt. Hierdurch wird eine schnelle Hilfe für die Betroffenen gewährleistet.

Weiterhin sind eine Stärkung der Projekte wie "Schule gegen sexualisierte Gewalt" und "Mein Körper gehört mir" vorzunehmen und ihre öffentliche Wahrnehmung zu fördern, um Schüler und Schülerinnen Anlaufstellen bei sexuellem Missbrauch zu geben. Häufig melden sich Schüler und Schülerinnen aus Angst, dass ihnen nicht geglaubt werden, oder aus Scham nicht bei der Polizei. Solche Projekte geben den Schülern Informationsmaterial an die Hand, um sich entsprechende Hilfe zu suchen und weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Einrichtungen der Frühkindlichen Bildung wie Kitas spielen eine Schlüsselrolle bei der Erkennung von sexuellem Missbrauch. Um frühzeitig Anzeichen für Missbrauch identifizieren zu können, müssen jedoch auch im Bereich der Frühkindlichen Bildung Fachkräfte dringend qualifiziert und sensibilisiert werden. Bereits in der Ausbildung muss das Erkennen von Missbrauch einen höheren Stellenwert einnehmen, um eine Sensibilisierung zu fördern. Auch müssen Angebote der Fort- und Weiterbildung für bereits tätige Fachkräfte ambitioniert ausgebaut und praktisch zugänglich gemacht werden. Denn schon jetzt ist die Fachkräftesituation in der Frühkindlichen Bildung alarmierend. Dabei die oftmals subtilen Zeichen von Missbrauch mit der nötigen Aufmerksamkeit zu erkennen, ist unter diesen Umständen nicht überall gesichert. Eine entschiedene Fachkräfteoffensive und spürbare Verbesserungen der Arbeitsbedingungen sind hier ein unerlässlicher erster Schritt. Denn in kleineren Betreuungsgruppen können Fachkräfte effektiver auf die Kinder eingehen und so auch Verdachtsfälle von Missbrauch identifizieren.

Insbesondere muss aber die Stärkung der Kinder selbst in den Fokus gerückt werden. Besonders kleine Kinder müssen in die Lage versetzt werden, Übergriffe auch als solche zu erkennen und zu kommunizieren.

Darüber hinaus sind über 7 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre aktive Mitglieder in Sportvereinen. Auch hier muss der Kinder und Jugendschutz einen noch größeren Stellenwert in der Jugendarbeit erhalten, um potenziellen Tätern Übergriffe zu erschweren. Hierzu bedarf es in jedem Sportverein struktureller Vorkehrungen und personeller Verantwortlichkeit, um Prävention, Intervention und Maßnahmen zum Opferschutz zu etablieren. Die Landessportbünde müssen im Rahmen ihrer Arbeit die Ehrenamtlichen in den Vereinen unterstützen, ggf. über Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz.

4. Polizei und Staatsanwaltschaft

Auch bei den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften besteht Handlungsbedarf. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter sieht es im Kampf gegen Kindesmissbrauch und Darstellung von Kindesmissbrauch als zwingend geboten an, die Ermittlungsbehörden besser auszustatten:

a. Hierfür benötigt es einerseits mehr IT-Fachkräfte, andererseits muss die technische Ausstattung, insbesondere die nötige Soft- und Hardware zur Auswertung kinderpornografischen Materials, verbessert werden. Derzeit wird in der Praxis häufig Material zur Auswertung an Fremdfirmen übertragen, da der Polizei oft die notwendige Ausrüstung hierfür fehlt - die Auswertung kann entsprechend lange dauern (https://www.br.de/nachrichten/deutschlandwelt/polizei-im-kampf-gegen-kindesmissbrauch-unterbesetzt,S2MiElr). Um diesen kläglichen Zustand endlich zu beheben und gegen Kindesmissbrauch vorzugehen, müssen die informationstechnische Systeme der Polizei dringend und schnellstmöglich verbessert werden. Ratsam wäre eine Bedarfsermittlung an technischer Ausrüstung

b. Weiterhin wird von Seiten der Polizei kritisiert, dass Polizeibeamte nicht auf Missbrauchsfälle geschult werden, sodass die diese häufig nicht ausreichend auf die anstehenden Herausforderungen der Ermittlungen vorbereitet seien (https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/polizei-im-kampf-gegenkindesmissbrauch-unterbesetzt,S2MiElr). Daher ist es ratsam, fachspezifische Schulungen zum Thema Kindesmissbrauch für die Ermittler anzubieten.

Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe zwischen den Ämtern, unter Wahrung geltender Rechte und Achtung der Vertrauensstellung der Jugendämter und deren Mitarbeiter, erleichtert werden.

5. Präventionsprojekte und Fachberatungsstellen

Präventionsprojekte wie "Kein Täter werden" dienen dazu, dass Pädophile Anlaufstellen haben, um sich entsprechende Hilfe zu suchen. Solche Projekte bedürfen einer finanziellen Förderung und Ausweitung. Das BMFSJ hat die finanzielle Förderung hier bereits 2018 eingestellt und auch das BMJV hat seine Unterstützung von ca. 580.000 € im Jahre 2016 auf nunmehr 101.880 € in 2020 reduziert (Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion "Zahlen und

Fakten zum sexuellen Missbrauch von Kindern, Drucksache 19/21685) Es bedarf hier einer Erhöhung des Fördervolumens, um potenziellen Tätern einen Ausweg aufzuzeigen. Zudem müssen Pädophilen mehr Therapieplätze zur Verfügung gestellt werden.

Fachberatungsstellen sollten zielgruppengerechte Beratung gewährleisten könne, angesichts der personellen Knappheit ist dies nicht möglich: Derzeit besteht eine Unterversorgung im Angebotsbereich für Jungen und Männer, Menschen mit geringen bis keinen Deutschkenntnissen sowie Menschen mit Behinderung. Obwohl es mehr Angebote für Frauen und Mädchen gibt, ist dies noch immer nicht ausreichend (Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen, S. 3).

Fachberatungsstellen verzeichnen einen Mangel an personellen Ressourcen und eine unzureichende finanzielle Absicherung ihrer Angebote. Aus diesem Grund müssen diese personell und finanziell besser ausgestattet werden, die Errichtung neuer und zielgruppenspezifische Fachberatungsstellen sollten zusätzlich angestrebt werden. Hierfür ist eine Personalbedarfs- und Kostenermittlung aller bundesweiten Fachberatungsstellen erforderlich.

Darüber hingus bedarf es der Förderung von Fachberatungsstellen für Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch und ihren Angehörigen. Fachberatungsstellen leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag, um den Opfern und ihren Angehörigen entsprechende Hilfestellungen im Hinblick auf Therapieplätze zu geben. Allerdings besteht kein ausreichendes Angebot. Opfer müssen auf einen Therapieplatz mindestens 2 Monate, häufig jedoch bis zu zwei Jahre Wartezeit in Kauf nehmen. Aus diesem Grund müssen neue Fachberatungsstellen entstehen und die bestehenden personell und finanziell besser ausgestattet werden. Hierbei ist eine zielgruppenspezifische Ausrichtung wünschenswert und notwendig. Auch hierfür ist eine Personalbedarfs- und Kostenermittlung aller bundesweiten Fachberatungsstellen erforderlich.

Ansprechpartner:

Jürgen Martens MdB, rechtspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion Telefon: 030 227 - 75418 – E-Mail: juergen.martens@bundestag.de